

schusses, der in dieser Hauptstadt am letztvergangenen 24. Oktober gegründet wurde, und der gegenwärtigen Regierung werden ausdrücklich bestätigt.

Artikel 15. — Es wird der beratende Nationalrat geschaffen, und zwar mit Vollmachten und Befugnissen, die durch ein Sondergesetz geregelt werden.

Artikel 16. — Es wird der Sondergerichtshof für Prozesse und Urteile über politische, dienstliche und andere Verbrechen, geschaffen. Diese werden in dem Gesetz über seine Einrichtung festgestellt werden¹⁾.

Artikel 17. — Die Verfügungen der provisorischen Regierung bestehen in Verordnungen, die vom Oberhaupt dieser Regierung ausgefertigt und von dem betreffenden Minister gegengezeichnet sind.

Artikel 18. — Alle gegenteiligen Bestimmungen werden hierdurch für ungültig erklärt.

Rio de Janeiro, den 11. November 1930.

109. Jahr der Unabhängigkeit und 42. Jahr der Republik.

(gez.) Getulio Vargas.

(gez.) Oswaldo Aranha.

(gez.) José Maria Whitaker.

(gez.) Paulo de Moraes Barros

(gez.) Afranio de Mello Franco.

(gez.) José Fernandes Leite de Castro.

(gez.) José Isaias de Noronha.

2) Verordnung über die vorläufige Reorganisation des Obersten Bundesgerichts und die Beschleunigung des Verfahrens

Nr. 19 656 vom 3. Februar 1931. (Diario Official 1931, Nr. 31, S. 1829/30)²⁾

Das Oberhaupt der provisorischen Regierung der Republik der Vereinigten Staaten Brasiliens verordnet folgendes:

Artikel 1. — Die Zahl der Richter des Obersten Bundesgerichts wird auf elf herabgesetzt.

Einziger §. Die freiwerdenden Stellen werden nicht besetzt, bis die Zahl der Richter des Gerichtshofes dieser Verordnung entsprechend verringert ist.

Artikel 2. — Die zur Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichts gehörenden Angelegenheiten, die keine die Verfassung berührenden Fragen betreffen, werden bis zur endgültigen Einrichtung dieses Gerichtshofes in erster Instanz durch Senate von fünf Richtern entschieden;

¹⁾ Vgl. unten S. 376.

²⁾ Übersetzung des Instituts.

die Senate werden jeweils gebildet aus dem betreffenden Berichterstatter, den Revisoren und den beiden Richtern, die dem Dienstalter nach unmittelbar dem zweiten Revisor folgen.

Einziges §. Handelt es sich um ein Prozeßverfahren, an dem keine Revisoren beteiligt sind, so wird der Senat aus dem Berichterstatter und den dem Dienstalter nach nächstältesten vier Richtern gebildet.

Artikel 3. — Bei Prozeßverfahren, die eine die Verfassung berührende Frage betreffen, wird der Senat in den Fällen, auf die sich der Artikel 2 bezieht, um die dem Dienstalter nach nächstältesten zwei Richter erweitert.

Artikel 4. — In den Fällen der Artikel 2 und 3 tritt der Senat in Tätigkeit, sobald im ersten Falle drei, im zweiten Falle fünf Richter, einschließlich des Berichterstatters und der Revisoren, anwesend sind und zwar stets unter dem Vorsitz des Ältesten.

Artikel 5. — Für das Einspruchsverfahren ist das Plenum zuständig.

Artikel 6. — Die Vorträge, Verhandlungen und Abstimmungen müssen in jedem Verfahren stenographiert und ordnungsgemäß zusammengefaßt den betreffenden Aktenstücken in einer Abschrift beigefügt werden, welche der Berichterstatter zu prüfen und gegenzuzeichnen hat. Unter Bezugnahme hierauf hat alsdann der Berichterstatter die gefaßte Entscheidung, die handschriftlich oder mit Maschinenschrift zu fertigen ist, zu Papier zu bringen, wobei er sie mit dem Richter, der bei dem Verfahren den Vorsitz geführt hat, zu unterzeichnen hat.

Einziges §. Die übrigen Richter unterschreiben die Entscheidung nur, wenn sie es wünschen.

Artikel 7. — Das Oberste Bundesgericht hält mindestens vier Sitzungen wöchentlich ab, es sei denn, daß die anstehenden Sachen erledigt sind.

Einziges §. In derselben Sitzungsperiode können zwei Senate tagen.

Artikel 8. — Dem Präsidenten des Obersten Bundesgerichts liegt es ob, in Übereinstimmung mit den übrigen Beamten die Arbeitsverteilung vorzunehmen, um unter Berücksichtigung der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Regeln das Verfahren möglichst zu beschleunigen, indem er in der Geschäftsordnung diejenigen Veränderungen vornimmt, die sich als notwendig erweisen.

Artikel 9. — In jeder Sitzungsperiode und in jeder Abteilung werden die Angelegenheiten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Gericht erledigt.

Artikel 10. — In den Fällen, in welchen die Parteien vor der höheren Instanz zu verhandeln haben, leitet der Sekretär des Gerichts, nachdem er festgestellt hat, daß innerhalb der gesetzlichen Frist das Rechtsmittel eingelegt und die Schriftsätze eingegangen sind, die notwendige Aktenprüfung ein, unabhängig von einer Anordnung des Berichterstatters.

Einziges §. Ist das Rechtsmittel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt oder sind die Schriftsätze nicht rechtzeitig eingegangen, so legt der Sekretär die abgeschlossenen Akten alsbald dem Präsidenten

des Gerichts vor, welcher den Verzicht auf Rechtsmittel feststellt und die Einstellung des Verfahrens verfügt.

Artikel 11. — Dem Berichterstatter steht die Entscheidung über alle Vorfragen, einschließlich der Prozeßfähigkeit und der Klagerücknahme zu.

§ 1. Bei den außerordentlichen Rechtsmitteln und bei Revisionen in Strafsachen, ebenso wie bei den Fällen des habeas corpus, wenn sie ohne die erforderliche Begründung vorgebracht werden (es sei denn daß der Antragsteller arm ist) muß der Berichterstatter das Rechtsmittel, nachdem seine Unzulässigkeit festgestellt ist, alsbald durch Beschluß zurückweisen und den Beschluß in die betreffenden Akten eintragen.

§ 2. Die vorstehende Bestimmung ist auf Prozesse anwendbar, die bereits von der Revisionsinstanz entschieden sind.

Artikel 12. — In den Fällen des einzigen Paragraphen des Artikels 10, ebenso wie bei denen des Artikels 11, geht die Berufung gegen Entscheidungen des Präsidenten oder des Referenten an den gemäß der Vorschrift des einzigen Paragraphen des Artikels 2 gebildeten Senat.

Artikel 13. — Der Beamte des Obersten Bundesgerichtshofes, welcher die betreffende Präsidentschaft oder die Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes der Republik übernimmt, wird als Berichterstatter oder Revisor für die Rechtssachen, deren Tag zur Beurteilung schon festgesetzt ist, nicht ersetzt.

Einziger §. Wenn die Mitwirkung des Staatsanwalts notwendig ist, so ernennt der Präsident des Gerichtes für den Einzelfall einen anderen Beamten, der nicht zu den Richtern des entscheidenden Senats gehört.

Artikel 14. — Die Angelegenheiten, die von Richtern bearbeitet oder untersucht worden sind, deren freigewordene Stellen nicht wieder besetzt werden, werden nach Gattungen auf die übrigen Richter verteilt. In den übrigen Fällen muß jedoch der neuernannte Beamte als Berichterstatter oder Revisor eintreten, indem er den Richter ersetzt, dem er im Amte nachfolgt.

Artikel 15. — Im Falle der Verhinderung irgendeines Richters des Obersten Gerichtshofes wird dieser durch den nächstältesten Richter des betreffenden Senats ersetzt — oder wenn es sich um ein Urteil des Plenums handelt, durch denjenigen, der dem zweiten Revisor im Dienstalter folgt. Im Falle der Beurlaubung liegt die Stellvertretung dem ältesten Bundesrichter der nächsten Abteilung ob.

Artikel 16. — Jeder Beamte einschließlich des Generalstaatsanwaltes der Republik hat die Höchstfrist von dreißig Tagen, um den Rechtsfall zu prüfen, über den er entscheiden oder in den er Einsicht nehmen soll, abgesehen von den Fällen, in welchen die Geschäftsordnung eine kürzere Frist bestimmt. Wenn der Beamte die festgesetzte Frist überschreitet, muß er stichhaltige Gründe für die Verzögerung angeben.

Artikel 17. — Die Regierung stellt dem Präsidenten des Obersten Bundesgerichts in genügender Anzahl Stenotypisten zur Verfügung zur Abwicklung der Arbeiten, auf die sich Artikel 5 bezieht.

Artikel 18. — Die Regierung wird jährlich in einem Bande die Arbeiten des Obersten Bundesgerichts veröffentlichen lassen.

Artikel 19. — Die Aufhebung des § 2 des Artikels 41 der Verfassung vom 24. Februar 1891, die sich auf die Vertretung des Präsidenten der Republik durch den Präsidenten des Obersten Bundesgerichts bezieht, wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Artikel 20. — Die Beamten und Mitglieder der Bundesanwaltschaft dürfen selbst unentgeltliche Obliegenheiten aus einer Wahl, Ernennung oder Beauftragung oder irgendein öffentliches Amt weder annehmen noch ausüben, ausgenommen das Lehramt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Artikel 21. — Der Generalstaatsanwalt der Republik wird nur in Strafsachen hinzugezogen, ausgenommen beim habeas corpus; ferner bei Auslieferungen von Flüchtlingen und bei gerichtlichen Bestätigungen ausländischer Urteilsprüche; in Zivilsachen in den Fällen, in denen der Bund, das Nationalvermögen oder geschäftsunfähige Personen als Kläger, Angeklagte, Beistände oder Beklagte auftreten sowie in den Fällen, in denen es sich um eine die Verfassung betreffende Frage handelt.

Artikel 22. — Die Rechtsmittel, die beim Obersten Bundesgericht eingelegt worden sind, gehen in den Fällen, in denen jetzt ein Aktenauszug erforderlich ist, an die höhere Instanz erst dann, wenn sie mit der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung versehen sind, ferner mit den von den streitenden Parteien zuletzt angeführten Behauptungen, sowie auf Verlangen der Parteien mit den Dokumenten, die in den Gründen oder im Tenor erwähnt worden sind, weiterhin mit der Zeugenaussage und dem Gutachten der Sachverständigen, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, weil sie in Widerspruch zum Akteninhalt stehe.

§ 1. Die Aktenstücke können gedruckt oder mit der Maschine geschrieben werden, wobei jedes Blatt mit dem Namenszuge des Richters a quo zu beglaubigen ist.

§ 2. Der Berichterstatter oder der Senat können alle Originalaktenstücke einfordern, wenn sie es für notwendig erachten.

Artikel 23. — Die Kanzlei der Generalstaatsanwaltschaft der Republik besteht aus einem Sekretär, zwei Stenotypisten und zwei Beamten, die von der Kanzlei des Obersten Gerichtshofes angefordert werden, und denen die Arbeiten obliegen, die ihnen vom Generalstaatsanwalt zugewiesen werden.

Artikel 24. — Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Rio de Janeiro, den 3. Februar 1931.

110. Jahr der Unabhängigkeit und 43. Jahr der Republik.

Getulio Vargas

Oswaldo Aranha